

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

2. Die Einkommens- und Vermögenssteuer nach der Veranlagung für das
Jahr 1913

[urn:nbn:de:bsz:31-221025](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221025)

Abnahme der über 1 Jahr alten Zucht- und Sprungeber ist ebenfalls im wesentlichen auf den veränderten Zählungstermin zurückzuführen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die schweren Zuchteber meist bis zu den Sommermonaten abgeschafft und durch junge ersetzt werden. Da die $\frac{1}{2}$ bis unter 1 Jahr alten Sprungeber früher nicht besonders gezählt wurden, so ist ein Vergleich nicht möglich. Die Zunahme der Zuchtsauen und der Ferkel beweist indes, daß im laufenden Jahr bereits eine lebhaftige Zucht eingesetzt hat. Die Abnahme des Schweinebestands bei der Zählung am 2. Juni 1913 ist aus diesen Gründen nicht als bedenklich anzusehen.

2. Die Einkommens- und Vermögenssteuer nach der Veranlagung für das Jahr 1913.

Die Zahl der Pflichtigen zur Einkommenssteuer ist von 445 852 im Jahr 1912 auf 461 544 im Jahr 1913 oder um 3,5% gewachsen. Das steuerbare Gesamteinkommen beläuft sich auf 1078,4 Mill. M., der hieraus sich ergebende Gesamtsteuerbetrag auf 24,1 Mill. M.; die Vermehrung gegenüber dem Vorjahr macht 6,2 bzw. 8,4% aus. Unter der Gesamtzahl der Besteueren sind 666 (= 0,1%) juristische Personen — Aktiengesellschaften usw. —, d. s. 57 mehr als im Jahr zuvor, mit einem steuerbaren Einkommen von 55,8 Mill. M. (= 5,2% des gesamten steuerbaren Einkommens) und einem Steuerbetrag von 2,7 Mill. M. (= 11,2% des Gesamtsteuerbetrags). Nach der Volkszählung von 1910 entfallen für das Land im ganzen auf je 100 Einwohner 21,5 (1912: 20,8) besteuerte natürliche Personen und von ihrem Gesamtsteuerbetrags in Höhe von 21,4 Mill. M. durchschnittlich auf je 1 natürliche Person 46,4 M.

Vom gesamten Einkommenssteuerbetrags des Großherzogtums sind 16,5 Mill. M. (= 68,7%) von den 188 977 (= 40,9%) Steuerpflichtigen der 15 Städte mit über 10 000 Einwohnern aufzubringen, 2,3 Mill. M. (= 9,5%) von den 51 762 (= 11,2%) Pflichtigen aus den 53 Städten und Gemeinden mit 4000 bis 10 000 Einwohnern und den kleinen Amtsstädten unter 4000 Einwohnern; 5,3 Mill. M. (= 21,8%) werden von den 220 805 (= 47,9%) Besteueren der 1525 übrigen Gemeinden des Landes getragen.

Während für das Land im ganzen das Steuerbetrags der juristischen Personen von jenem sämtlicher Pflichtigen 11,2% ausmacht, stellen sich die verhältnismäßigen Anteile in den 3 Gemeindegruppen im einzelnen wie folgt: Städte mit über 10 000 Einwohnern bei 449 steuerpflichtigen juristischen Personen = 9,0%; Städte und Gemeinden mit 4000 bis 10 000 Einwohnern usw. bei 97 Steuerträgern = 1,1%; übrige Gemeinden bei 120 besteuerten juristischen Personen = 1,1%.

In der Gruppe der 15 größten Städte des Landes mit über 10 000 Einwohnern kommen auf je 100 derselben 26,2 besteuerte natürliche Personen, in der nächsten Gemeindegruppe nur 22,4 und in der Gruppe, die sich aus dem großen Rest der Gemeinden zusammensetzt, sogar nur 18,5; ebenso stuft sich der Steuerbetrag ab, der vom Gesamtsteuerbetrags der natürlichen Personen in Höhe von 14,4 bzw. 2,0 und 5,0 Mill. M. in den 3 Gemeindegruppen auf je eine natürliche Person entfällt; er beziffert sich entsprechend auf 76,3 bzw. 39,2 und 22,6 M.

Nahezu drei Viertel sämtlicher Einkommenssteuerpflichtigen sind in den 7 niedersten Steuerstufen mit Einkommen von 900 bis unter 2000 M. veranlagt, und zwar 155 926 (= 33,8%) in den 3 niedersten Stufen der Gruppe I mit Einkommen von 900 bis unter 1200 M. und 186 925 (oder 40,5%) in den 4 Stufen der Gruppe II mit Einkommen von 1200 bis unter 2000 M.; unter den Pflichtigen der ersten Gruppe befinden sich 23, unter jenen der zweiten 67 juristische Personen. Das Steuerbetrags der Gruppe I beträgt mit 1,2 Mill. M. nur 4,8, jenes der Einkommensgruppe II mit 3,3 Mill. M. nur 13,6%, zusammen bei I und II nur 18,4% des Gesamtsteuerbetrags sämtlicher Einkommenssteuerstufen. Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 100 000 M. und mehr sind im Lande 335 vorhanden, darunter 86 juristische Personen; sie machen zusammen nur 0,07% aller Steuerpflichtigen aus; diese Steuerpflichtigen haben aber vom Gesamtsteuerergebnis 5,1 Mill. M., d. s. 21,1% oder über ein Fünftel aufzubringen, davon 138 Steuerpflichtige mit Einkommen von 200 000 M. und mehr allein 3,7 Mill. M. oder 15,5% der Gesamtsteuerleistung. Unter diesen Höchstbesteuerten mit Einkommen von 200 000 M. und mehr befinden sich 52 juristische Personen mit einer Steuerleistung von 2,1 Mill. M.

In den Steuerstufen bis unter 2800 M. Einkommen sind unter den 398 479 Steuerpflichtigen zahlreiche Steuerträger eingereiht, welche eine Steuerermäßigung nach Art. 21 a E. St. G. genießen, deren steuerbares Einkommen das der betreffenden Stufen also tatsächlich übersteigt. Steuerbefreiungen sind im Berichtsjahr 894 gewährt worden gegen 360 im Vorjahr; der hieraus

entstandene Ausfall an Einkommensteuer beträgt 5357 *M* gegen 2204 *M* im Jahr 1912. Steuerermäßigungen um 1 oder 2 Stufen sind eingetreten in 3932 Fällen; die dadurch ausgefallene Steuer beläuft sich auf 19 550 *M*. Im Veranlagungsjahr 1912 waren es nur 1587 Steuerermäßigungen mit 7638 *M* Ausfall. Der Gesamtausfall an Einkommensteuer durch Befreiungen und Ermäßigungen ist also von 9842 *M* in 1912 auf 24 907 *M* im Berichtsjahr gestiegen.

Zur Vermögenssteuer sind im Berichtsjahr 1913 zusammen 395 338 (1912: 388 041) natürliche und juristische Personen eingeschätzt worden. Die Zahl der Steuerpflichtigen ist somit um 66 206 geringer als bei der Einkommensteuer. Betrachtet man die Gemeindegruppen mit den Städten über 10 000 Einwohnern unter diesem Gesichtspunkt für sich, so überwiegt hier die Zahl der zur Einkommensteuer Veranlagten jene der Vermögenssteuerpflichtigen um weitaus mehr als das Doppelte; letztere bleibt mit 84 935 um 104 042 hinter der ersteren zurück. Die Stadt Mannheim z. B. zählt 58 404 Einkommensteuerpflichtige, aber nur 17 821 Vermögenssteuerpflichtige, Karlsruhe entsprechend 35 800 gegen 16 234, Freiburg 19 738 bzw. 11 179, Pforzheim 21 244 bzw. 9000, Heidelberg 14 289 bzw. 7982, Konstanz 6986 gegen 3205. Im Gegensatz hierzu überwiegt die Zahl der Vermögenssteuerpflichtigen vor allem in den landwirtschaftlichen Bezirken; so z. B. u. a. in 5 von den 6 Amtsbezirken des Kreises Konstanz, in 3 von den 4 Amtsbezirken des Kreises Waldshut, in sämtlichen 5 Amtsbezirken des Kreises Offenburg, desgleichen in den 7 Amtsbezirken des Kreises Mosbach, dagegen bei den 9 Amtsbezirken der industriellen Kreise Karlsruhe und Mannheim nur im vorwiegend agrarischen Amtsbezirk Bretten. Die Erklärung für diese Erscheinung liegt insbesondere auch darin, daß bei der außerordentlichen Verbreitung kleiner und kleinster landwirtschaftlicher Besitzheiten in unserm Land zahlreiche Landwirte zwar zur Vermögens-, aber nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden. Von der Gesamtzahl der Vermögenssteuerpflichtigen sind 11 472 oder 2,9 % aller Veranlagten juristische Personen gegen 0,14 % bei der Einkommensteuer. Der Kreis der steuerpflichtigen juristischen Personen ist bei der Vermögenssteuer viel größer als bei der Einkommensteuer, u. a. schon deshalb, weil außer den Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, den Gesellschaften m. b. H., Gewerkschaften und den Konsumvereinen auch die übrigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die politischen Gemeinden und die rechtsfähigen Vereine mit ihrem Vermögen zur Steuer herangezogen werden, und weil den juristischen Personen im Vermögenssteuergesetz die offenen Handels- und die Kommanditgesellschaften gleichgestellt sind.

Der gesamte Vermögenssteueranschlag des Landes ist von 9651,5 Mill. *M* in 1912 auf über 10 Milliarden (10 075,2 Mill. *M*) im Jahr 1913 gestiegen, der Steuerbetrag von 10,6 Mill. *M* auf 11,1 Mill. *M*. Die auf die juristischen Personen treffenden Anteile machen 2924,9 Mill. bzw. 3,2 Mill. *M* (d. i. 29,0 bzw. 29,7 %) aus.

Von der Gesamtzahl der Vermögenssteuerpflichtigen sind 84 935 (= 21,5 %) mit einem Vermögenssteueranschlag von 5908,7 Mill. *M* und einem Steuerbetrag von 6,5 Mill. *M* (= je 58,7 %) in Städten mit über 10 000 Einwohnern veranlagt, 39209 (= 9,9 %) mit 973,8 Mill. *M* bzw. 1,1 Mill. *M* (je 9,8 %) in Städten und Gemeinden mit 4000 bis 10 000 und in Amtsstädten mit unter 4000 Einwohnern, 271 194 (= 68,6 %) mit 3192,7 Mill. *M* bzw. 3,5 Mill. *M* (je 31,7 %) in den übrigen Gemeinden des Landes.

Die gesamten aus Einkommen und Vermögen erwachsenden Steuererträge berechnen sich für das Jahr 1913 auf 35,2 Mill. *M*, wovon die 15 größten Städte zusammen 65,5 %, also nahezu zwei Drittel, die beiden andern Gemeindegruppen 9,6 bzw. 24,9 % und die juristischen Personen aller 3 Gruppen 16,8 % aufzubringen haben.

3. Die Handelshochschule Mannheim seit ihrer Gründung.

Die im Jahr 1907 gegründete Handelshochschule Mannheim war bisher stets im Wintersemester stärker besucht als im Sommer. Allerdings gilt diese Tatsache nur von der Zahl der Hospitanten und Hörer, denn die Zahl der Studierenden hat seit der Gründung regelmäßig zugenommen, sowohl im Winter- wie im Sommersemester.

Nach den neuesten Angaben der Anstaltsleitung betrug die Zahl der Studierenden im ersten Wintersemester 13, im folgenden Sommer 20 und im Sommer 1910 bereits 66; im Winter 1910/11 und im Sommer 1911 blieb sie auf gleicher Höhe (72) und erreichte im Sommersemester 1913 den Höchststand mit 140. Die Zahl der Hospitanten schwankt zwischen 148 im Sommer 1910 und 535 im Wintersemester 1907/08; im Sommersemester 1913 sind es 233. Auch die Zahl der Hörer weist erhebliche Schwankungen auf; hier findet man im Wintersemester 1907/08 die Höchstzahl mit 676 und im Sommersemester 1913 die niedrigste Zahl, nämlich 24 Hörer.